

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 51-52

22. Dezember 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

***Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürger
ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und
für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.***

Gemeinderat – Gemeindeverwaltung

Roland Eppig, 1. Bürgermeister



Bild und Krippe Manfred Köhler

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten ist ein Fest der Freude und der Liebe. Es ist der Familie, der Verwandtschaft und dem Freundeskreis gewidmet. Denn hier werden Beziehungen gepflegt und vertieft – oder auch neu belebt.

Die besonderen Tage in Erinnerung an die Geburt Jesu sind grundsätzlich eine höchst persönliche Angelegenheit. Jeder mag sie nach seinen Vorstellungen begehen, auch wenn sie einen großen gesellschaftlichen Rahmen bieten. Nächstenliebe, Respekt und Toleranz sind dabei wichtige Schlüsselbegriffe.

An Weihnachten erhalten diese wichtigen Bestandteile unseres Lebens eine besondere Bedeutung. Wir sollten diese Dinge aber nicht nur an Weihnachten beachten, sondern auch zusätzlich auf alle anderen Tage des Jahres ausdehnen.

Aktuell befinden wir uns in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten. Überall kündigen Lichterglanz und Plätzchenduft das bevorstehende Geburtsfest von Jesus an.

Das bevorstehende Fest ist bekanntlich auch die Zeit von Wünschen die in uns geweckt werden.

Diese können je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich ausfallen. Mit Blick auf den Krieg in der Ukraine dürfte dort vermutlich der Wunsch nach Frieden, einer warmen Wohnung, ausreichend Essen über den Winter und die Rückkehr in eine befriedete Heimat im Vordergrund stehen.

Im Iran dagegen dürfte sich der Wunsch mehr nach Meinungsfreiheit ohne religiöse Unterdrückung bewegen.

Auch in der kommunalen Familie gibt es eine lange Wunschliste. Manche Wünsche brauchen bis zu ihrer Realisierung eine größere Zeitspanne und gehen auch über mehrere Wahlperioden. Dies sollte man bei einer gemeinsamen Umsetzung auch erkennen und deshalb die Wunschliste nach Wichtigkeit und finanziellen Ressourcen abarbeiten. Bestes Beispiel ist hier die Wasserversorgung.

Hier hatte man 2006 den Wunsch nach Unabhängigkeit durch Bürgermeister Reinhold Köhler auf den Weg gebracht. Zurzeit befinden wir uns hier auf der Zielgeraden. Es hat vier Wahlperioden in Anspruch genommen und wir sind jetzt nach fast 16 Jahre gemeinsamer Anstrengungen wohl Ende 2023 so weit, dass man diesen Wunsch von der Liste streichen kann.

Andere Wünsche wie der Bau einer eigenen Arztpraxis zur Hausarztsicherung, die Renovierung der „Alten Schule“ als Vereins- und Kulturhaus, der

Neubau der Mensa und des Horts, die Aussegnungshalle und eine Kinderkrippe nahmen nicht so viel Zeit in Anspruch. Aber auch diese standen mehrere Jahre auf der Wunschliste bevor man diese gemeinsam umgesetzt hat.

Auch aktuell befinden sich noch viele Projekte auf der Wunschliste. Diese werden aber von einer langen Liste von den Pflichtaufgaben begleitet. Beide Listen in Einklang zu bringen geht nur gemeinsam und darf die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde nicht überstrapazieren. Eine „übers Knie brechen Methode“ ist dann falsch am Platz.

Es gilt besonnen vorzugehen, Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen und im Gemeininteresse eine Entscheidung zu treffen. Denn es ist uns anvertrautes Geld aller Gemeindebürger. Bei allen bisherigen Maßnahmen wurde immer nachvollziehbar erklärt warum so gehandelt wurde und welche Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen geführt haben. Ein starker Wille sollte aber nicht mit Trotz und Egoismus oder gar mit Kritikunfähigkeit verwechselt werden. Es gilt nun weiterzudenken und dort neue Vorschläge zu machen wo es möglich ist, um das Problem oder die Situation zu lösen. So können wir unser gemeinsames Potential nutzen um für unser Gemeinwesen in der Zukunft weiterhin das Beste erreichen.

Auf der Liste der Pflichtaufgaben stehen die Erweiterung der Kläranlage (7 Mio. €), den Neubau eines Kinderhauses (3,9 Mio.) und des Schultraktes mit Doppelsporthalle (5 Mio.), Sanierung der Lindenstraße (2,2 Mio.), Neuanschaffung für ein 30 jähriges Feuerwehrfahrzeug 0,5 Mio. €, welche die andere Wunschliste überschattet. Beide Listen muss man gemeinsam in Einklang bringen, da wir uns auch für unsere Kürleistungen wie unser Schwimmbad, bezahlbare Kinderbetreuungsangebote und Vereinszuschüsse Defizite ausgleichen müssen. Ob deshalb bei der Umsetzung dieser Aufgaben der Wunsch nach einer Nicht Kreditaufnahme erfüllt werden kann, ist aktuell noch nicht abzusehen. Denn keiner weiß, wie sich die gemeindlichen Einnahmen aufgrund der Turbulenzen im Iran oder dem Krieg in der Ukraine und die damit gestiegenen Kosten für Gewerbe, Privathaushalte welche auch uns in der Verwaltung treffen entwickeln wird.

Aktuell hört man in seinem privaten Umfeld, dass aufgrund der explodierenden Kosten, auch dort Wünsche zurückgestellt werden, bis sich die Lage wieder stabilisiert.

Diese Unsicherheit trifft auch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Nur gemeinsam kann man diese schwierige Zeit durch Schwerpunktsetzung der Wunschliste mit den anstehenden Pflichtaufgaben und den noch nicht bekannten Einnahmen kombinieren.

Nach Aufzählung der oben genannten Pflichtaufgaben wären Gewerbesteuerereinnahmen von ca. 38 Mio. € notwendig und dies bei einem Jahreseinnahmeschnitt in den letzten zehn Jahren von 5,7 Mio. €.

Die restlichen Einnahmen außerhalb der Gewerbesteuer halten unseren *Verwaltungsapparat am Laufen und gehen in Zahlungen für Kürleisten der *Gemeinde.

Hieran kann man erkennen welche gemeinsamen Kraftanstrengungen vor dem Gemeinderat und der Verwaltung liegen, um Wünsche die neben den Pflichtaufgaben anstehen vernünftig zusammenzuführen.

Denn ein Gang in die Verschuldung bedeutet immer Einschnitte bei Vereinen, Bürgern und freiwilligen Leistungen und dies ist, da bin ich mir sicher, nicht der Wunsch der dann möglicherweise Betroffenen.

Weil dieser Einklang in den letzten Jahren immer sehr gut funktioniert hat, bedanke ich mich bei den Gemeinderatskollegen und -Kolleginnen für die gute Mitarbeit bei der Umsetzung der bisherigen wichtigen Projekte und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit im neuen Jahr bei der Lösung der bevorstehenden Aufgaben.

Bedanken möchte ich mich bei der Verwaltung für die Ratschläge und Hinweise bei rechtlich schwierigen Aufgaben, auch bei Sachverhalten die nur in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen. Dieses Wissen auf rechtssichere Differenzierung wird den Gemeindeorganen auch in der Zukunft helfen, Herausforderungen zu meistern.

Danken darf ich auch unseren Bauhofmitarbeitern und den Hausmeistern für die sehr gute Zusammenarbeit und ihre hervorragende Arbeit zum Wohl unserer Bürger/innen.

Weihnachten ist auch die Zeit, allen ehrenamtlichen in Vereinen, kirchlichen Verbänden und Organisationen Danke für ihre Arbeit zum Erhalt des sozialen Miteinanders der Dorfgemeinschaft zu danken.

Den Kranken wünsche ich auf diesem Weg gute Besserung, Menschen die das bevorstehende Fest alleine verbringen müssen, die Kraft die Feiertage gut zu überbrücken.

Wir sehen also, Weihnachten ist nicht nur die Zeit von Wünschen, es ist auch die Zeit zu danken.

Oder ist Weihnachten noch mehr?
Hierzu einige Gedanken von Rolf Krenzer.

Wann fängt Weihnachten an?
Wenn der Schwache dem Starken die Schwäche vergibt,
wenn der Starke die Kräfte der Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt,
wenn der Laute beim Stummen verweilt und begreift,
was der Stumme ihm sagen will,
wenn das Leise laut wird und das Laute still,
wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos,
das scheinbar Unwichtige wichtig und groß wird,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht Geborgenheit verspricht
und du zögerst nicht, sondern du gehst,
so wie du bist,
darauf zu,
dann,
ja dann fängt Weihnachten an.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Familien, dem Gemeinderat und allen Mitarbeitern der Gemeinde ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein mit Gesundheit bedachtem und unter Gottes Segen stehendes Jahr 2023.

Ihr Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Informationen aus dem Bürgerbüro:

Das Bürgerbüro der Gemeinde Großwallstadt ist vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 krankheitsbedingt nicht besetzt. Die Bürger:innen können mit Ihren Anliegen im Bürgerbüro am Empfang vorsprechen und erhalten weitere Informationen. Auch die Mitarbeiter:innen im 1. Stock stehen gerne zur Verfügung.

Die kurzfristige Änderung der Erreichbarkeit bitten wir zu entschuldigen.

Am 24.12.2022 und am 31.12.2022 ist die Gemeindeverwaltung komplett geschlossen.

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt vom 15.11.2022

Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 19:38 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister, Eppig, Roland; Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin, Häcker, Patricia; Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister, Giegerich, Klaus (Abwesend ab 19.38 Uhr); Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied, Faust-Schnabel, Ellen (Abwesend ab 19.38 Uhr); Gehrman, Stefanie Fraktionsvorsitzende; Geis, Eva; Geis, Manfred; Hein, Reinhold (Abwesend ab 19.38 Uhr); Hirsch, Ilona (Abwesend ab 19.38 Uhr); Krist, Andreas (Abwesend ab 19.38 Uhr); Markert, Stefan; Schandel, Dieter; Scherger, Nicole (Abwesend ab 19.38 Uhr); Vogel, Heinz Felix (Abwesend ab 19.38 Uhr); Völker, Reiner (Abwesend ab 19.38 Uhr); Dr. Wenderoth, Hardy (Abwesend ab 19.38 Uhr); Klement, Ralf (Abwesend ab 19.38 Uhr)

Fehlend:

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022 - öffentlich

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022

Die Sitzung des Gemeinderats am 15.11.2022 musste aufgrund der fehlenden Beschlussfähigkeit vorzeitig beendet werden. Grund für den Abbruch der Sitzung war eine Stellungnahme seitens der Fraktion der Freien Wähler. In dieser Stellungnahme wurde moniert, dass die Sitzungsniederschrift vom 13.09.2022, zwar nicht genehmigt wurde, aber trotzdem im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die Stellungnahme der Fraktion der Freien Wähler ist:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Amtsblatt vom 20. Oktober 2022 wurde eine nicht genehmigte Niederschrift aus der Gemeinderatsitzung veröffentlicht. Die enthaltene Stellungnahme der Gemeindeverwaltung wurde fraktionsübergreifend von allen Gemeinderäten einstimmig mehrfach abgelehnt, verbunden mit der Forderung, diese aus der Niederschrift zu entfernen, da sich die Stellungnahme auf nicht valide Daten stützt und somit eine bewusste Fehlinformation der Bürger darstellt.

Diese Vorgehensweise bringt das Fass stetiger Missachtungen und ausbleibender Umsetzungen größtenteils einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse durch den Bürgermeister zum Überlaufen. Wichtige, mehrheitlich getroffene Entscheidungen und Anträge werden weder berücksichtigt noch umgesetzt. Dies werten wir als fehlenden Respekt gegenüber allen Gemeinderäten, die sich nach bestem Wissen und Gewissen mit maximalem Engagement zum Wohl unserer Gemeinde einsetzen.

Kurzum: Was der Bürgermeister nicht will, setzt er nicht um. So darf man allerdings nicht mit Gemeinderäten umgehen. Jeder Einzelne der 16 Gemeinderäte ist von den Bürgern von Großwallstadt gewählt und somit verpflichtet, Entscheidungen zu treffen, die Großwallstadt weiterhin optimale Zukunftsperspektiven ermöglichen.

Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme zur Information unserer Bürger in die Niederschrift eingearbeitet wird. In dieser Form und mit dieser Respektlosigkeit lassen wir keinesfalls mit uns umgehen, sodass die Fraktion der Freien Wähler aus Protest gegen diese Willkür und Missachtung meist einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse nun die Gemeinderatsitzung verlassen wird.

Vielen Dank.

Fraktion Freie Wähler“

Nach verlesen des Textes verließ die Fraktion der Freien Wähler, die Fraktion der SPD und Teile der BfG ohne weitere Aussprache und ohne konkrete Beschlüsse die nicht umgesetzt worden sind zu nennen, die Gemeinderatsitzung. Am 13.09.2022 wurde von der Verwaltung eine Liste mit abgearbeiteten und in Umsetzung befindlichen Anträgen des Gemeinderats mit dem jeweiligen Verfahrensstand vorgestellt. Mit dem Verlassen der Sitzung war die notwendige Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht mehr gegeben. Die Sitzung musste von Herrn Bürgermeister vorzeitig beendet werden.

Gemeinderat: 1. Bürgermeister

Schriftführer: Markus Hartmann

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt vom 29.11.2022

Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 22:08 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Eppig, Roland; Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin Häcker, Patricia; Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister Giegerich, Klaus (Abwesend bei TOP 10 a von 20:38 bis 20:42); Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied Faust-Schnabel, Ellen (Abwesend bei TOP 10 a von 20:38 bis 20:41); Gehrman, Stefanie Fraktionsvorsitzende; Geis, Eva (Abwesend bei TOP 12 von 21:43 bis 21:44); Geis, Manfred; Hein, Reinhold Fraktionsvorsitzender; Hirsch, Ilona; Krist, Andreas; Markert, Stefan; Schandel, Dieter; Scherger, Nicole; Vogel, Heinz Felix; Völker, Reiner; Dr. Wenderoth, Hardy, Fraktionsvorsitzender; Klement, Ralf

Fehlend:

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022 und vom 15.11.2022
- öffentlich
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 11.10.2022 - öffentlich
- 03 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großwallstadt - Beratung und Beschlussfassung - öffentlich
- 04 Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB - öffentlich
Beratung und Beschlussvorschlag
- 05 Bebauungsplan „SO Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ im Bereich Sparmaxx und Anpassung des Flächennutzungsplanes und Bauantrag - öffentlich
- 05 A Neuaufstellung des Bebauungsplans „SO Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ im Bereich Sparmaxx und Anpassung des Flächennutzungsplanes – Aufstellungsbeschluss - öffentlich
- 05 B Bauantrag und Nutzungsänderung Spilger - öffentlich
Beschlussfassung

- 06 Erlass einer Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Turn- und Sporthalle und des Sportparks - öffentlich
Zur Vorberatung und Beschlussfassung
- 07 Information zu Bauanträgen - öffentlich
- 07 A Ciba Vision GmbH, Tankaufstellung für Sammlung Prozessabwasser, Industriering 1, Flurnummer 6100/45
Information zu der Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren - öffentlich
- 07 B Ciba Vision, Erweiterung Eurologistik - öffentlich
- 07 C Ciba Vision, Umbau Geb. A/ Aufstockung Infrastrukturgeb. mit Lüftung - öffentlich
- 07 D Umnutzung Metzgerei in Imbiss - öffentlich
- 07 E Bauvorhaben Dr. Fischer - öffentlich
Beschlussfassung
- 08 Sonstiges - öffentlich
- 08 A Aufstellen von Laubtonnen in der Laubsaison - öffentlich
Zur Information und Beratung
- 08 B Begehung gemeindlicher Gebäude durch Mitglieder des Bauausschusses bzw. des Gemeinderats zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise bei Investitionen - öffentlich
Zur Information und Beratung
- 08 C Warnleuchten an den Querungsstellen im Zuge der MIL 38 - öffentlich
Zur Information
- 08 D Maßnahmen zur Energieeinsparung - öffentlich
Zur Information
- 08 E Vorläufige Förderung Bayern-WLAN - öffentlich
Zur Information
- 08 F Förderantrag - Streuobst für alle - öffentlich
Zur Information und Beratung
- 08 G Anträge der Bürgerversammlung - öffentlich
- 09 Anliegen der Gemeinderäte - öffentlich
- 10 Grundstücksangelegenheiten - nicht öffentlich
- 10 A Empfehlung des Bauplatzvergabeausschusses - nicht öffentlich
Beratung und Beschlussfassung

- 10 B Sunovation - nicht öffentlich
Entscheidung
- 10 C Information Sachstand Verkauf Zentec
- nicht öffentlich
- 11 Informationen zu Urkunden - nicht öffentlich
Zur Information
- 12 Defizit Kindergarten - nicht öffentlich
- 13 Vergaben - nicht öffentlich
- 13 A Bauleitplanung Am Wellenhäuschen - nicht öffentlich
Beschlussvorschlag
- 13 B Am Wellenhäuschen, Umweltgutachten - nicht öffentlich
- 13 C Am Wellenhäuschen, Lärmgutachten - nicht öffentlich
- 13 D Registratur und Archivarbeiten - nicht öffentlich
Beschlussvorschlag
- 13 E Friedhofsbegehung - nicht öffentlich
Information zum Termin
- 13 F Digitales Rathaus - nicht öffentlich
Zur Information und Beschlussfassung
- 13 G Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt,
Sanierung der HB 2 - Nachtrag 1 - nicht öffentlich
Beschlussvorschlag
- 13 H Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt,
Wasserwerk für die Brunnen V-VIII, Los 1: Erd-, Beton- und Mauer-
arbeiten - Nachtrag 1 - nicht öffentlich
Beschlussvorschlag
- 14 Sonstiges - nicht öffentlich

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022 und vom 15.11.2022

Sachverhalt:

Die Rechtsauffassung zur Veröffentlichung der nicht genehmigten Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 im gemeindlichen Amtsblatt Nr. 42 wurde durch den Geschäftsleiter erläutert. Eine rechtliche Würdigung wurde schriftlich allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mit E-Mail vom 25.11.2022 mitgeteilt. Sollte die Stellungnahme seitens der Kommunalaufsicht vorliegen, wird das Gremium über die Stellungnahme informiert.

Der Tagesordnungspunkt 10 C vom nicht öffentlichen Teil wird in den Teil unter 7 E im öffentlichen Sitzungsteil behandelt. Weiterhin wird unter dem Tagesordnungspunkt 8 F die Anträge der Bürgersammlung besprochen.

Beschlussvorschlag:

1. Das Protokoll vom 11.10.2022 wird nicht genehmigt.
2. Im Protokoll vom 15.11.2022 wird die Stellungnahme der Fraktion der Freien Wähler vollumfänglich aufgenommen.
3. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat im nächsten Amtsblatt abgedruckt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 11.10.2022

Schwimmbad Mauer- und Betonierarbeiten für Erste Hilfe Raum aus der Sitzung vom 11. Oktober

Sachverhalt:

Vom Gesundheitsamt wurde im Rahmen der hygienischen Begutachtung des Schwimmbads angeregt, dass ein eigenständiger Erste-Hilfe Raum im Schwimmbad fehlt und dies nicht dem aktuellen Stand eines Bades entspricht.

Deshalb wird unter dem Aufsichtsturm ein neuer Erste Hilferaum hergestellt.

Die Fa. Markert aus Großwallstadts erhielt für 14.353,43 € den Auftrag.

Ein weiteres Angebot war zwar auf den ersten Blick mit 12.321,26 € günstiger, darin waren aber nicht die Arbeiten für die Entwässerung enthalten.

Bei Hinzurechnung der Kosten für diese Arbeiten ist das Angebot nicht mehr das Günstigste.

Turnhalle Schadstoffuntersuchung aus der Sitzung vom 11. Oktober

Sachverhalt:

Aufgrund des geplanten Rückbaus (Abriss) der Turnhalle wird vom Architekturbüro empfohlen, das Gebäude auf mögliche verbaute Schadstoffe zu untersuchen.

Das Büro GGC, Ruchelheimerstr.4, 63743 Aschaffenburg erhielt für 3.248,70 € inkl. MwSt. den Auftrag für die Schadstoffuntersuchung.

Ein weiteres Angebot lag bei 5.860,16 €

Bauhof Ersatzbeschaffung für Geräteträger und Systemaufbau „Bewässerungssystem“, aus Sitzung vom 11. Oktober

Sachverhalt:

Aufgrund der Reparaturanfälligkeit und des hohen Alters des Geräteträgers (aktuell wieder leichter Ölverlust) wurden von der Verwaltung Angebote für Ersatzfahrzeuge eingeholt.

Das Ersatzfahrzeug soll unter anderem wie auch der Geräteträger im Sommer zur Bewässerung eingesetzt werden. Daher wurde zum Fahrzeug ein Bewässerungssystem mit min. 4 m³ Transportfähigkeit inkl. Gießarmeinrichtung angefragt.

Von der Verwaltung wurden 2 Varianten angefragt:

a) Multicar System Geräteträger b) System Schlepper (Traktor)

Aufgrund der höheren Variabilität (gießen, Kehrmaschine, Streufahrzeug), also der Einsetzbarkeit, entschied sich der Gemeinderat für das System des Multicars. Hier können auch schon vorhandene Geräte angebaut werden.

Die Fa. Hako GmbH, Industriestr. 3, 65439 Flörsheim-Weilbach erhielt den Auftrag inklusive aller vorgestellten Anbaugeräte zur Lieferung des Ersatz-

fahrzeugs mit Bewässerungssystem.

Die Angebotssumme betrug 174.346,90 € inkl. MwSt.

TOP 03 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großwallstadt - Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Gemeinden, Landkreise und Bezirke können für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Erhebung der Kosten ist durch eine Kostensatzung zu regeln (Art. 20 Kostengesetz).

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren setzt voraus, dass der Beteiligte zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht veranlasst wurden, aber dennoch (überwiegend) privaten Interessen dienen, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Für die Gebührenbemessung sind das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Großwallstadt hat eine Verwaltungskostensatzung vom 19.12.2005. Mehrfache gravierende Änderungen und Ergänzungen machen einen Neuerlass der Verwaltungskostensatzung notwendig. So wurde unter anderem die Tarifgruppe 8 (Wasserversorgung) neu aufgenommen und gefasst. Dies ist notwendig, damit zum Beispiel die Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag oder eine manuelle Ablesung eines digitalen Wasserzählers die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, durch Gemeindebedienstete oder eine Eigenauslesungen abrechenbar ist.

Beschluss:

1. Die Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis wird wie folgt beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Großwallstadt**

vom 29.11.2022

- Kostensatzung –

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf

Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Großwallstadt, den 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig (S)

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KVz) Verwaltung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €

001	<p>Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p>	<p>0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
-----	---	--

002	<p>Bescheinigungen:</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung (z.B. Steuer-Unbedenklichkeitsbescheinigung)</p>	<p>kostenfrei, vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBL. S. 571</p> <p>5 bis 75 €</p>
-----	---	---

003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p>	<p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>
-----	--	---

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
00	003	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p>

		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angegangene Seite, mindestens 5 €.
006		Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen

50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €

4.1 sonst

12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe Nr.	Tarif- gruppe Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1. an die Kirchensteuerämter je Veranlagungszeitraum	0,07 € je Betrag bzw. nv.-Fall, mindestens 10 €
		2. an die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammer je Erhebungszeitraum	0,07 € je Betrag, mind. 10 €
		3. an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je Kalenderjahr	0,07 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(Insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1.000 €

Tarif- gruppe Nr.	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
12	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Fertigung einer Ablichtung aus dem Bebauungsplan	5 € je DIN A 4 Blatt, 10 € je DIN-A 3 Blatt
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	1 0 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStr. WG	10 bis 600 €

Tarif- gruppe Nr.	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungs- verordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige ange- messene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Aus- nahmegewilligung	10 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	755	Genehmigung zur Beschriftung der Abdeckplatte an der Urnenwand	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	30 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	817	Manuelle Auslesung eines elektronischen Wasserzählers, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, durch Gemeindebedienstete oder Eigenauslesungen nach § 19 a Abs. 3 WAS	10 bis 300 €

818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung mit Kostenverzeichnis wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 06.12.2022 veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 1

**TOP 04 Erweiterung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“
und Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussvorschlag**

Sachvortrag:

Die Planung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern

2121,2120,2119,2118,2117,2115/1,2123,2124,2125,2126,2127,2128,2129, 2130,2131,2132, 2125/2 und 2122,2122/1 in Teilbereichen, der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,450 ha. und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nrn: 2122, 2133, 2134/3, 2133/3
 Im Osten: Fl.Nrn: 2122, 2106
 Im Süden: Fl.Nrn: 2114, 2115
 Im Westen: Fl.Nrn: 1888/7

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wellenhäuschen - Erweiterung als Gewerbegebiet, soll die Möglichkeit für die weitere Entwicklung der Gemeinde geschaffen und die Nachfrage nach Bauland für Gewerbetreibende abgedeckt werden.

Mit der Ausarbeitung des Plans wird beauftragt:

Büro Planer FM, 63741 Aschaffenburg, Mühlstraße 43, Telefon 06021/411198, Dipl.-Ingenieur Peter Matthiesen.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Anlagen:

Lageplan Variante 1 und 2

Beschluss:

Der Gemeinderat Großwallstadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 (in Verbindung mit § 13a und § 13b Baugesetzbuch –BauGB-) für das Gebiet „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat gemäß §2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ im Parallelverfahren nach § 8 BauGB zu ändern.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat die Entwurfsplanung und beauftragt die Verwaltung jeweils die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2

TOP 05 Bebauungsplan „SO Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ im Bereich Sparmaxx und Anpassung des Flächennutzungsplanes und Bauantrag

TOP 05A Neuaufstellung des Bebauungsplans „SO Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ im Bereich Sparmaxx und Anpassung des Flächennutzungsplans – Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“ als Sondergebiet soll die Möglichkeit zur Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel, hier Möbelmitnahmemarkt und weitere Sortimente, für die weitere Entwicklung der Gemeinde und Gewerbetreibende geschaffen werden.

Geltungsbereich:

Die Planung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 6117/51 der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,48 ha und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nrn: 6117/1

Im Osten: Fl.Nrn: 6117/58, 6117/59, 6117/2

Im Süden: Fl.Nrn: 6117/57

Im Westen: Fl.Nrn: 1887

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat billigt die Entwurfsplanung und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB und er Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Lageplan:

Der vorliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit der Ausarbeitung des Plans wurde beauftragt:

Büro Planer FM, 63741 Aschaffenburg, Mühlstraße 43, Telefon 06021/411198, Dipl.-Ingenieur Peter Matthiesen.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Großwallstadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den qualifizierten Bebauungsplan „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“ im Sinne § 30 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen.

Gleichzeitig wird beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“ zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

**TOP 05B Bauantrag und Nutzungsänderung Spilger
Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Aufgrund des positiven Gemeinderatsbeschlusses vom 11.01.2022 hat sich der Eigentümer des Gebäudes nach potentiellen Mietern umgesehen. Aufgrund der Zusage eines Mieters wird nun die für die Vermietung benötigte Nutzungsänderung und der dazugehörige Bauantrag eingereicht. An der Kubatur des Gebäudes ändert sich nichts.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“, für den die Aufstellung beschlossen ist (§33 BauGB)

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Planes.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

Beschluss:

Zum vorgenannten Bauvorhaben (Firma Tedi) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

**TOP 06 Erlass einer Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Turn- und Sporthalle und des Sportparks
Zur Vorberatung und Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Eine Kommune ist umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig, wenn ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt. BgAs sind z.B. Wasser-Stromversorgung, Mehrzweckhallen, Kindergärten, Verpachtung Gaststätte mit Inventar.

Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung (z.B. bei Kindergärten) greift, unterliegen die Umsätze der Umsatzsteuer. Im Gegenzug kann die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Keine unternehmerische Tätigkeit liegt vor, wenn es sich um hoheitliche Aufgaben (z.B. Abwasserversorgung, Abfallentsorgung oder um eine reine Vermietung von Gebäuden (Vermögensverwaltung) handelt.

Diese sind i.d.R.:

- Öffentlich-rechtliche Satzung (von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB, Zweckvereinbarung nach Art. 7 KommZG).

Neue Rechtslage:

Alle Tätigkeiten einer Kommune außerhalb des Hoheitsbereichs sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn keine Befreiung greift, z.B. die Vermietung von Gebäuden.

Die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder das Telekommunikationswesen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Leistungen im Hoheitsbereich sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, außer es liegt eine Wettbewerbsverzerrung vor (Grenze 17.500,00 Euro).

In der Gemeinde Großwallstadt ist die Benutzung der Turn- und Sporthalle bisher privatrechtlich geregelt. Daher wäre die Vermietung der Mehrzweckhalle zukünftig Umsatzsteuerpflichtig. Damit keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt und es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt, müsste eine öffentlich-rechtliche Satzung erlassen werden. Weiterhin liegt ein Freibetrag pro Sportstätte in Höhe von 17.500,00 Euro vor.

Aus dem Gremium kommt der Hinweis, dass im § 6 der Gebührensatzung noch zusätzlich die maßgebliche Zeiteinheit aufzunehmen ist. Dies ist pro Einheit eine Stunde.

Anlagen:

Ein Satzungsentwurf der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungssatzung wird wie folgt beschlossen:

Benutzungssatzung

für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und
des Sportparks

vom 29.11.2022

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Allgemeines

Die Turn- und Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großwallstadt und dient in erster Linie vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

Für die Belegung der Turn- und Sporthalle ist die Gemeinde Großwallstadt zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Turn- und Sporthalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Großwallstadt und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Turn- und Sporthalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Großwallstadt wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Turn- und Sporthalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- Von der Grundschule und vom Schulverband, für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
- von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
- von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art.

§ 5 Gebühren und Buchung

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Nutzungsbereiche der Turn- und Sporthalle werden durch den Gemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Turn- und Sporthalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan für Sommer und Winter. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Großwallstadt.
- (3) Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden müssen, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang. Dies gilt auch für Gruppen, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- (5) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.
- (6) Gebuchte Sporthallenzeiten die nicht rechtzeitig abgesagt oder storniert werden, können berechnet werden. Dies gilt auch für die gemeindlichen Nebenkosten.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Turn- und Sporthalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten,

ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.

- (3) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von eingewiesenen Personen bedient werden.
- (4) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.
- (5) Der Hallenbereich darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit sauberen nicht färbenden und abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- (6) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (7) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (8) Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen ist strengstens verboten.
- (9) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Turn- und Sporthalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Turn- und Sporthalle nicht gelagert werden.
- (10) Tiere dürfen in die Turn- und Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- (11) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7 Betrieb

- (1) Alle Benutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (2) Für die Benutzung der Turn- und Sporthalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeinde, Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Schlüssels Kosten (Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.), haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Schlüssel abhanden-

gekommen ist. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde behält sich vor, die ausgegeben Schlüssel stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.

- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (4) Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (5) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- (6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.
- (7) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!
- (8) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (9) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (10) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit die Sporthalle, Umkleide-

räume, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.

- (11) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.
- (12) Die Turn- und Sporthalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist Halle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände ist verboten.
- (4) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (5) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Halle zu entfernen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen in der Mietsachschiäden abgedeckt sind und durch welche auch die Frei-

stellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.

- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an der Halle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson, der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 2 Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Großwallstadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.
- (2) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Turn- und Sporthalle verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Turn- und Sporthalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Halle erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung. Dies kann durch Aushang geschehen.
- (2) Die Hallenordnung und Kraftraumbenutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig

(Siegel)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 06.12.2022 veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

2. Die Gebührensatzung wird wie folgt beschlossen:

Gebührensatzung

für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und Sportpark
vom 29.11.2022

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für die Benutzung der Räume

in der Turn- und Sporthalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.

- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils vierteljährlich.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Räume

- (1) Mietgegenstand der Turn- und Sporthalle sind folgende Räume:
 1. Turnhalle (hat zwei Einheiten)
 2. Sporthalle (hat drei Einheiten)
 3. Mehrzweckraum (Nebenräume)
 4. Fitnessraum / Kraftraum
 5. Außenanlagen (Sportpark)
- (2) Sonstige Räume der Turn- und Sporthalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

Gebühr

- Turnhalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
 - Sporthalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
 - Kinder und Jugendtraining ist kostenfrei. Für Veranstaltung Dritter bzw. kommerzieller Art werden weiterhin die Gebühren in Rechnung gestellt.
- (1) Nebenkosten wie z. B. Zusatztribüne, Hausmeister- und Bauhofstunden sowie Reinigung werden zusätzlich berechnet.
 - (2) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer

solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.

- (3) In der Gebühr für die Benutzung der Turn- und Sporthalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch mit eingeschlossen.
- (4) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergarten (z.B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind Gebührenfrei.
- (5) Die Gemeinde Großwallstadt behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig
1.Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 06.12.2022 veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 07 Information zu Bauanträgen

**TOP 07A Ciba Vision GmbH, Tankaufstellung für Sammlung Prozessabwasser, Industriering 1, Flurnummer 6100/45
Information zu der Vorlage im Genehmigungsverfahren**

Sachvortrag:

Ciba Vision GmbH, Tankaufstellung für Sammlung Prozessabwasser, Industriering 1, Flurnummer 6100/45

Information zum Bauantragsverfahren

Der Bauantrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 12 der GeschO behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 07 B Ciba Vision, Erweiterung Eurologistik

Sachvortrag:

Ciba Vision GmbH, Geb. B – Erweiterung Eurologistik Industriering 1, Flurnummer 6117/20

Information zum Bauantragsverfahren

Der Bauantrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 12 der GeschO behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt

TOP 07 C Ciba Vision, Umbau Geb. A/ Aufstockung Infrastrukturgeb. mit Lüftung

Sachvortrag:

Ciba Vision GmbH, Umbau Geb. A u. Aufstockung Infrastrukturgebäude für Lüftungsgerät Industriering 1, Flurnummer 6117/20.

Information zum Bauantragsverfahren

Der Bauantrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 12 der GeschO behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 07 D Umnutzung Metzgerei in Imbiss

Sachvortrag:

Dang Dai Viet, Umnutzung einer Metzgerei zu einem Imbiss mit Anbau Haupt-

Der Bauantrag wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 12 der GeschO behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<p>TOP 07 E Bauvorhaben Dr. Fischer Beschlussfassung</p>
--

Sachvortrag:

Das von Herrn Dr. Fischer mit dem Landratsamt abgestimmte Bauvorhaben im Sondergebiet wurde in der vorletzten Sitzung vom 11.10.2022 und in der heutigen Sitzung vorgestellt.

Das Bauvorhaben benötigt für die Genehmigung der Befreiung durch das Landratsamt aber erst die Zustimmung des Gemeinderates. Dieser sollte sich bis zum 15.11.2022 (Sitzungspunkt wurde nicht behandelt) überlegen, ob man dem Vorhaben zustimmt.

Es sind laut B-Plan zwei Wohnungen (egal wie groß) erlaubt, wenn diese zusammenhängend gebaut werden.

Die Verwaltung wäre mit der vorgelegten Planung einverstanden. Im vorliegenden Fall ist aber eine Gemeinderatsbeschluss über die Befreiung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB notwendig. Das Schreiben des Landratsamts Miltenberg vom 06.10.2022 wurde in der Sitzung am 11.10.2022 bekannt gegeben. Im Ergebnis wäre die Bauaufsicht bereit, gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Befreiung zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinde Großwallstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 9

<p>TOP 08 Sonstiges</p>

TOP 08 A Aufstellen von Laubtonnen in der Laubsaison

Zur Information und Beratung

Sachvortrag:

Am Donnerstag, 13.10.2022, fragte ein Bürger per Email an ob man im öffentlichen Verkehrsraum Behälter für das fallende Laub der Bäume im Herbst stellen könnte. Diese müssten dann von der Gemeinde geleert werden. In der Stadt Aschaffenburg wäre dies gängige Praxis.

Aktuelle Situation:

Grünabfälle (z.B. Strauchschnitt, Unkraut, Rasen, Laub) können in der Bio-tonne oder falls darauf verzichtet wurde dem hauseigenen Kompostplatz entsorgt werden. Eine zusätzliche kostenlose Möglichkeit Grüngut und Laub der Verwertung zuzuführen ist die Nutzung der gemeindeeigenen Grüngutsammelstelle. Für die Nutzung des Kompostplatzes in Erlenbach fallen bei der Entsorgung jedoch Gebühren an.

Laut Gemeindegatsung ist für die Entsorgung der Abfälle immer die Person zuständig in wessen Verantwortungsbereich der Schmutz anfällt. Hier ist das Beispiel Gehwegreinigung zu nennen.

Beschluss:

Die Gemeinde lehnt die Aufstellung von zusätzliche Laubtonnen im Gemeindegebiet ab.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 08 B Begehung gemeindlicher Gebäude durch Mitglieder des Bauausschusses bzw. des Gemeinderats zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise bei Investitionen

Zur Information und Beratung

Sachvortrag:

Um für die Haushaltsberatungen den Finanzrahmen abzustecken schlägt die Verwaltung vor, bevor man in die Haushaltsberatungen einsteigt, mit dem Bauausschuss entsprechende Straßenabschnitte und Gebäude anzusehen.

Abstimmungsergebnis: Mit der beschriebenen Vorgehensweise besteht Einverständnis

**TOP 08 C Warnleuchten an den Querungsstellen im Zuge der MIL 38
Zur Information**

Sachvortrag:

Gemeinderätin Stefanie Gehrman hat angefragt, ob man die Querungsstellen der MIL 38 zur Steigerung der Verkehrssicherheit mit Warnleuchten bzw. gelben Blinklicht auszustatten.

Da die MIL 38 eine Straße des Landkreises ist, wurde die Bitte zur Prüfung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Miltenberg teilte mit Schreiben vom 26.10.2022 mit, folgendes mit:

„Die Querungsstellen im Zuge der MIL 38 sind in beiden Richtungen weithin einsehbar sind. Nach Angaben der Polizeiinspektion Obernburg wurden in den vergangenen Jahren an den Querungsstellen weder Verkehrsunfälle noch weitere gefährliche Situationen registriert.

In Übereinstimmung mit der Polizei und dem staatlichen Bauamt Aschaffenburg werden daher Warnleuchten an den Querungsstellen nicht für erforderlich erachtet.“

Frau Gehrman stellt klar, dass es um die Verkehrssicherheit an den Querungsstellen der MIL 38 im Allgemeinen geht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Ortstermin zwischen der Straßenverkehrsbehörde und dem Gemeinderat zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

**TOP 08 D Maßnahmen zur Energieeinsparung
Zur Information**

Sachvortrag:

Der Ministerrat hat am 2. August 2022 hat einen 5-Punkte-Maßnahmenplan

zur vorbeugenden Senkung des Energieverbrauchs um mindestens 15 % in der Staatsverwaltung beschlossen.

Die Verwaltung hat diesen Maßnahmenkatlog an die Bediensteten weitergegeben um zu prüfen welche Maßnahmen in ihrem eigenen Wirkungskreis für sinnvoll erachtet werden und auch umgesetzt werden können.

**TOP 08 E Vorläufige Förderung Bayern-WLAN
Zur Information**

Sachvortrag:

Vorläufiger Förderbescheid:

Der Freistaat Bayern fördert den Ausbau des kostenfreien Bayern WLAN-Hotspots mit

Hotspot	Summe brutto €
Mainauen Badewelt / Wohnmobilstellplatz	6.944,30
Alte Schule/Heimatmuseum	1.038,04
Rathaus	650,95

**TOP 08 F Förderantrag - Streuobst für alle
Zur Information und Beratung**

Sachvortrag:

Am 07.10.2022 wurde das neue Förderprogramms „Streuobst für alle!“ gestartet. Gefördert wird der Erwerb von hochstämmigen Streuobstbäumen zur Pflanzung mit bis zu 45 Euro je Baum. Zuwendungsfähig ist der Bruttokaufpreis der Obstbäume. Die Mindest- bzw. Maximalanzahl an Streuobstbäumen pro Förderantrag beträgt 10 bzw. 100 Bäume. Kommunen, Vereine und Verbände sind die zentralen Akteure im Streuobstpakt und wichtige Multiplikatoren um u.a. zu dokumentieren wie kostbar Streuobst ist.

Fördervoraussetzungen sind:

- Nur der Baum ist bis zu 45,00 Euro förderfähig
- Gefördert werden kann, Kernobst, Steinobst, Quitte und Walnuss oder verschiedene Wildobstsorten

- Es werden nur Hochstämme gefördert
- Die Bindungsfrist beträgt 12 Jahre.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bündelungsfunktion zu übernehmen und einen entsprechenden Förderantrag für jeden interessierten Gemeinderat zu stellen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die erworbenen Bäume die Baumpatenschaft übernehmen.

TOP 08 G Anträge der Bürgerversammlung Zur Information

Sachvortrag:

An der Bürgerversammlung am 22.11.2022 wurden folgende gemeindlichen Anträge gestellt:

1. Erstellung einer Broschüre für die Grabpflege auf dem Friedhof. Darin sollen Handlungsempfehlungen für Insektenschutz, ökologische Aufwertung und mehr Artenvielfalt auf Friedhöfen sowie einer pflegearmen Grabpflege.
2. Durchführung einer jährlichen Waldbegehung um u.a. die Bereitschaft zur Steigerung von Anpflanzung von Bäumen. Weiterhin
3. Weiterhin wurde angeregt, dass vor dem Abriss gemeindlicher Gebäude diese auf Fledermaus-Bestand u.a. Tiere zu kontrollieren sind.

Beschluss:

Die Anträge sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung wird mit der Behandlung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 09 Anliegen der Gemeinderäte

Frau Gemeinderätin Hirsch regt eine Betriebsbesichtigung bei der Firma Alcon an. Bei dieser Betriebsbesichtigung sollen Themen wie u.a. Möglichkeiten zur Wassereinsparung und Umweltschutz besprochen werden.

Herr Gemeinderat Reinhold Hein bat die Redaktion des Main Echo, die Stellungnahme des Bürgermeisters richtig wieder zu geben. Im Main Echo stand „Er sieht keinen Grund auf die Fraktionen zuzugehen“. Weiterhin gibt er an, dass die Gemeinderäte bei ihren Wünschen sehr wohl die Kosten im Blick haben. Beim Kindergarten hätte 450.000 € gespart werden können. Beim Glasboden waren das 750.000 €. Auch die hohen Kosten für einen Architekten bei einer möglichen Umplanung wurden beanstandet.

Frau Gemeinderätin Häcker fragt nach Verfahrensstand zum flächendeckenden Glasfaserausbau. Die Behandlung der Frage wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt.

Frau Gemeinderätin Faust-Schnabel fragt an, ob es möglich sei, entscheidungserhebliche behördliche Briefe ins Ratsinformationssystem aufzunehmen. Die Verwaltung sagte eine Prüfung und Aufnahme zu, wo dies datenschutzrechtlich möglich sei.

Neujahrsempfang am Sonntag, 08. Januar 2023

Am Sonntag, **08. Januar 2023 findet um 15:00 Uhr** der traditionelle Neujahrsempfang in der Volkshalle statt. Einlass ab 14:00 Uhr.

Zu diesem Empfang darf ich im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung interessierte Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Handwerker sowie Vereinsvorsitzende und Vorstandsmitglieder recht herzlich einladen.

Programm:

Neujahrsansprache Bürgermeister Roland Eppig

Neujahrsgruß Katholische Pfarrgemeinde

Grußworte Ehrengäste

Leo Markert: **Ausstellung Verstorbene von 1900 bis 2022**

Nach dem offiziellen Teil besteht die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch in geselliger Runde. Für die musikalische Umrahmung sorgt unser Musikverein Frohsinn.

Über Ihren Besuch freuen sich Gemeinderat – Gemeindeverwaltung

Ihr Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Der Seniorenbeirat berichtet



Ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute zum Neuen Jahr 2023 wünschen wir

- allen Seniorinnen und Senioren von Großwallstadt
- allen Gästen des „Offenen Treffs“
- allen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern der Nachbarschaftshilfe „Großwallstadt schenkt Zeit“

Vielen herzlichen Dank an alle Helfer der Nachbarschaftshilfe, die sich auch nach Ende der Corona-Beschränkungen wieder uneigennützig und ehrenamtlich für Einkaufsfahrten, für Fahrten zum Arzt, für Fahrten zum „Offenen Treff“ und für Hausbesuche einschließlich kleiner Besorgungen zur Verfügung gestellt haben.

Den Leitern unserer Computerkurse sei ebenso herzlich gedankt für ihren Einsatz und ihr ehrenamtliches Engagement.

Den fleißigen Helfern des „Offenen Treffs“, welche jeden Mittwoch mit viel Herzblut den Nachmittag organisiert und gestaltet haben ein besonders dickes „Dankeschön“! Den Referenten, Musikern und allen Akteuren, welche die Nachmittage mitgestaltet haben, gilt unser besonderer Dank!

Der Seniorenbeirat



ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 1– 2: Montag, 09.01.2023, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 12.01.2022

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Finanzamt Obernburg mit Außenstelle Amorbach

Grundsteuerreform in Bayern

Die häufigsten Fehler bei der Abgabe der Grundsteuererklärung

Bis 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Damit die Erklärungen einfach, schnell und korrekt abgegeben werden können, werden im Folgenden die **häufigsten Fehler** aufgezeigt, die zu einer zu hohen Grundsteuer führen und leicht vermieden werden können. Genauere Details dazu sind in den Hilfetexten bei der Erklärungsabgabe in ELSTER bzw. in den Ausfüllanleitungen zu den Vordrucken zu finden.

Weitere wichtige Informationen, Erklärvideos und Hilfestellungen sind gesammelt unter www.grundsteuer.bayern.de zusammengefasst.

Ausfüllen des Hauptvordrucks

Häufig fehlen beim Hauptvordruck in Papierform die Angaben zu den Eigentümern auf der Rückseite des Hauptvordrucks.

Bei mehreren Eigentümern Anteil an der wirtschaftlichen Einheit anzugeben

Auch bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern mit je hälftigem Anteil am Grundvermögen muss der jeweilige Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Zeile 49) angegeben werden.

Anlage Grundstück

Zu beachten ist, dass auch die Rückseite Eintragungen enthalten muss.

1. Bei Garagen Freibetrag von 50 m² beachten

Die Bürgerinnen und Bürger erklären häufig die Nutzfläche ihrer Garage vollständig, ohne den hierfür vorgesehenen Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen.

Bei der anzugebenden Nutzfläche aller einer zur Wohneinheit gehörenden Garagen ist in fast allen Fällen der hierfür vorgesehene Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen. So z. B. beim Wohnhaus mit Garage oder dem Tiefgaragenstellplatz, der zur Eigentumswohnung gehört.

In diesen Fällen ist nur die Fläche als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die Fläche aller Garagen insgesamt z. B. nur 25 m² groß, so ist 0 m² einzutragen. Stellplätze im Freien und Carports müssen generell nicht eingetragen werden.

2. Bei Nebengebäuden Freibetrag von 30 m² prüfen

Nebengebäude, die zu einer Wohneinheit gehören, werden oftmals vollständig erklärt, ohne dass der Freibetrag von 30 m² berücksichtigt wird.

Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in der Nähe des Wohnhauses oder der Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m² ist.

Es ist nur die Fläche aller Nebengebäude zusammengenommen als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Nutzfläche nicht größer als 30 m², so ist 0 m² einzutragen.

3. Bei Wohngebäuden grundsätzlich nur Angabe der Wohnfläche erforderlich

Bürgerinnen und Bürger machen bei Gebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, oftmals Angaben zur Nutzfläche, obwohl nur die Wohnfläche anzugeben ist.

Die Berechnung der Wohnfläche eines **ausschließlich zu Wohnzwecken** genutzten Gebäudes richtet sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören **Zubehörräume** (wie z. B. Kellerräume, Waschküchen außerhalb der Wohnung, Heizungsräume) **nicht zur Wohnfläche** und sind damit auch nicht als Wohnfläche zu zählen. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche. Anders ist es natürlich bei entsprechenden Einliegerwohnungen im Keller. Hier zählt die Fläche dieser Wohnung zur Wohnfläche.

In diesen Fällen ist nur die Wohnfläche und keine Nutzfläche anzugeben.

Gegebenenfalls auch Anlage Land- und Forstwirtschaft

4. Streuobstwiese, Wiesen- und Waldflurstück richtig erklären

Bei Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken ist die **Unterscheidung zwischen der Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und der **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) entscheidend. Für die Grundsteuer A wird weiterhin ein Ertragswert gebildet, sodass die Einordnung im Regelfall günstiger sein dürfte. Die entsprechende Einordnung ist immer anhand des Einzelfalls zu prüfen:

Zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive und ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe,
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke, die verpachtet, kostenlos überlassen oder ungenutzt sind und
- ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Hof- und Wirtschaftsgebäude, die nicht anderweitig genutzt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören **nicht** zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**, wenn

- sie in einem Bebauungsplan als **Bauland** festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist oder
- zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbeland oder Industrieland genutzt werden.

Sofern die Flächen nicht einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden können, unterfallen diese der **Grundsteuer B**. Das **Wohngebäude mit Garten** ist immer der **Grundsteuer B** zuzuordnen.

Was ist zu tun, wenn in der Grundsteuererklärung ein solcher Fehler gemacht wurde?

Die Betroffenen müssen das zuständige Finanzamt auf den Fehler hinweisen und den korrekten Sachverhalt übermitteln.

Erste Möglichkeit: Noch keinen Bescheid bekommen

- a. Falls die Grundsteuererklärung elektronisch über ELSTER abgegeben wurde:

Eine Grundsteuererklärung kann über ELSTER korrigiert werden, indem sie einfach nochmals vollständig übermittelt wird. Dazu ist wie folgt vorzugehen:

Auf der Seite „Mein ELSTER“ unter dem Punkt „Meine Formulare“ wird unter der Registerkarte „übermittelte Formulare“ die abgegebene Grundsteuererklärung aufgeführt. Über den Punkt „Aktionen“ können die erfolgreich übermittelten Informationen in eine neue Erklärung übernommen, berichtigt und neu eingereicht werden.

- b. Falls die Grundsteuererklärung in Papierform eingereicht wurde:

Die Grundsteuer ist einfach erneut in der korrigierten Fassung abzugeben.

Zweite Möglichkeit: Bereits einen Bescheid erhalten

Innerhalb der Einspruchsfrist kann gegen den Bescheid Einspruch mit Hinweis auf den Fehler eingelegt werden (z. B. elektronisch mittels ELSTER oder in Papierform). Sind aus Sicht des Steuerpflichtigen mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), wären **gegen alle** Bescheide jeweils **eigene Rechtsbehelfe** einzulegen. Weitere Informationen – insbesondere innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt und an welche Behörde er gerichtet werden muss – sind der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.

Wird der Fehler erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das zuständige Finanzamt übermittelt, werden die Bescheide – sofern eine Korrektur verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist – grundsätzlich zumindest für die Zukunft angepasst. Wird der Fehler auf diese Weise vor dem 1. Januar 2025 richtiggestellt, haben ursprünglich fehlerbehaftete Angaben im Ergebnis keine Auswirkung auf die zu zahlende Grundsteuer.

gez.

Claudia Tilp

Amtsleiterin des Finanzamts Obernburg mit Außenstelle Amorbach

Themen im Offenen Treff, in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Monat Januar 2023

Mittwoch, 11.01.2023, 15.00 Uhr

Buntes Potpourri zum neuen Jahr

Mittwoch, 18.01.2023, 15.00 Uhr

Filme-Nachmittag: „Dreiviertelmond“ mit Elmar Wepper

Mittwoch, 25.01.2023, 15.00 Uhr

Großwallstadt in alten Bildern mit Herrn Alexander Sam

Bayerischer Bauernverband

Lebensmittel-Kennzeichnung und MHD – Alles verständlich?

Das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes lädt alle Interessierten zu dem Vortrag „Lebensmittelkennzeichnung und Mindesthaltbarkeitsdatum“ ein. Uns Verbrauchern sollte die Möglichkeit geboten werden zu erkennen, was wir essen. Die Pflichtkennzeichnung, aber auch freiwillige Angaben auf den Verpackungen sollen Orientierungshilfe beim Einkauf bieten. Doch was steckt genau dahinter? Ist der Schinken echt? Ist auf der Pizza wirklich richtiger Käse? Ist das Produkt wirklich frei von Gentechnik? Und was bedeutet eigentlich das MHD?

Sie erfahren von der Referentin, Ernährungsfachfrau Bianca Wissel, wie Ihnen die Informationen auf den Verpackungen tatsächlich weiterhelfen können, was hinter dem Wort „Mindesthaltbarkeitsdatum“ (MHD) steckt und mit welchem Handeln Sie der Wegwerfgesellschaft entgegenwirken können.

Termin: Dienstag, 17. Januar 2023, Beginn: 19.00 Uhr

Wo: Gasthaus „Deutscher Hof“, Schloßstr. 13,
63930 Neunkirchen-Umpfenbach

Anmeldung bei Ortsbäuerin Tanja Ditter unter Tel. 09378-908754 oder auch direkt unter <https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=913998> unbedingt erforderlich.

ONLINE Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Alle drei Jahre muss laut gesetzlicher Vorschrift eine Fortbildungsmaßnahme

in der Pflanzenschutz-Sachkunde besucht werden. Überprüfen Sie rechtzeitig, wann Ihr Dreijahreszeitraum ausläuft und Sie die Fortbildung besuchen müssen. Steht dort beispielsweise bei „Beginn erster Fortbildungszeitraum“ das Datum 01.01.2013 - beginnt der vierte Fortbildungszeitraum am 01.01.2022 und endet am 31.12.2024. Entscheidend ist dieses Datum! Der Bayerische Bauernverband bietet gemeinsam mit dem Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilferinge, dem Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern und dem Verband landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder diese Fortbildung an.

Hier unser letzter Fortbildungstermin in diesem Jahr:

Dienstag, 27. Dezember 2022 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sollten Sie Interesse an diesen Fortbildungen haben, bitten wir Sie, sich an der Geschäftsstelle unter Tel.-Nr. 06021-429420 zu melden – wir schicken Ihnen dann das zur Teilnahme benötigte Anmeldeformular zu.

Landratsamt Miltenberg

Vorträge für Eltern mit sechs- bis zehnjährigen Kindern

Eltern müssen sich in den verschiedenen Lebensaltern ihrer Kinder mit immer neuen Themen auseinandersetzen. Die Anforderungen werden vielschichtiger und nehmen zu. Deshalb ist es gut, sich rechtzeitig zu informieren.

Das Landratsamt Miltenberg möchte Eltern bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen und bietet deshalb zwei Vorträge für Eltern mit Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren an – einen am Samstag, 28. Januar, von 9.30 bis 12.45 Uhr in der Dienststelle Obernburg, einen weiteren in Form eines Online-Vortrags am Mittwoch, 1. Februar, von 18 bis 19.30 Uhr.

Am 28. Januar geht es in der Obernburger Dienststelle um die Themen „Wie begleite ich mein Kind gut durch die Grundschulzeit?“ und „Hörst du mir überhaupt zu? – Bewusste Kommunikation mit Kindern.“

Der Online-Vortrag am 1. Februar befasst sich mit der kreativen Nutzung von Medien.

Anmeldungen für einen Tag oder beide Tage werden bis Freitag, 27. Januar 2023, im Landratsamt bei Evelyn Zöller (Telefon: 06022 6200-610, E-Mail: evelyn.zoeller@lra-mil.de) erbeten.

Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagesbetreuung im Landkreis Miltenberg soll ausgebaut werden. Daher bietet das Landratsamt für interessierte Tagesmütter

oder Tagesväter am Donnerstag, 26. Januar 2023, im großen Sitzungssaal der Landratsamtsdienststelle in der Römerstraße 18 – 24 von 17 bis 18.30 Uhr eine Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege an.

Unter Kindertagespflege versteht man die qualifizierte Bildung, Erziehung und Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern im eigenen Haushalt. Eine weitere Möglichkeit ist der Zusammenschluss von zwei bis drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von bis zu zehn Kindern gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen im Rahmen der Großtagespflege. Die Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit, wird aber von der Wohnortgemeinde des Kindes und dem Jugendamt Miltenberg finanziell gefördert.

Wer Spaß und Erfahrung in der Erziehung von Kindern hat, über ausreichend Zeit und geeignete Räumlichkeiten verfügt und eine erfüllende Aufgabe sucht, in der man viel eigenverantwortlich gestalten kann, für den könnte die Kindertagespflege eine interessante Tätigkeit sein. Der nächste Qualifizierungskurs beginnt am 10. März 2023 und ist Voraussetzung für die Tätigkeit, wenn keine pädagogische Ausbildung vorliegt.

Anmeldungen zur Informationsveranstaltung werden bis Freitag, 20. Januar 2023, per E-Mail unter kindertagesbetreuung@lra-mil.de erbeten. Nähere Informationen können auch telefonisch unter 06022/6200-238 (Laura Holeczek) oder 06022/6200-239 (Margit Stoll) eingeholt werden. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist unverbindlich.

Informationen zur Antragstellung „Vereinspauschale 2023“

Alle Vereine, die beim Sportreferat des Landratsamtes einen Antrag auf die Vereinspauschale 2023 einreichen wollen, müssen sich mit den Antragsunterlagen leider noch gedulden. Der Grund hierfür: Da die Richtlinien zur Förderung der Vereinspauschale zum 1. Januar 2023 geändert werden, müssen auch die Anträge angepasst werden. Das Innenministerium hat angekündigt, die neuen Antragsunterlagen sowie die dazu gehörenden neuen Richtlinien bis Weihnachten zu veröffentlichen. Sobald dem Sportreferat diese Unterlagen vorliegen, werden Vereine, die bisher abgerechnet haben, umgehend informiert.

Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Verkehrsfährdung durch Bäume

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw. Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, zu einer

ernsten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet, auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden.

Aus diesem Grunde sind die Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen und, soweit es sich um morsche oder schadhafte Bäume handelt, umgehend zu fällen oder die Äste zu entfernen.

Die erforderliche Höhe beträgt - senkrecht gemessen - 4,50 m. Der Mindestabstand nach den Seiten - vom Fahrbahnrand aus gemessen - soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist, ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand - gemessen vom Fahrbahnrand - von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückseigentümer, von deren Grundstücke die o. g. Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen.

Zentec

Innovative Ideen erfolgreich umsetzen – Beratung für technologieorientierte Start-ups

Wichtige Erfolgsfaktoren, damit aus einer innovativen Idee ein erfolgreiches Unternehmen wird, sind eine professionelle, neutrale Beratung und die richtigen Kontakte. Im Rahmen der „Beratung für Technologie-GründerInnen“ erhalten ExistenzgründerInnen - sowie Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Industrie und Dienstleistung - u. a. Feedback und Beratung zu ihren Ideen und Konzepten. Darüberhinaus erhalten Sie Unterstützung auf der Suche nach Kooperationspartnern in Wirtschaft und Wissenschaft. Wir informieren Sie auch über Fördermöglichkeiten von Land und Bund.

Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken und der ZENTEC stehen Ihnen in einem einstündigen Gespräch zur Verfügung – kostenfrei!

Nächster Termin ist am 19.01.2023 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt.

Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 17.01.2023.

Kontakt: Vanessa Scheyk, Telefon: 06022 / 26 -1110, anmeldung@zentec.de

Unternehmersprechtage in der ZENTEC GmbH -

Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Die Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. bieten Existenzgründer:innen und mittelständischen Unternehmen eine honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechstage. Die jeweils 45-minütigen Beratungsgespräche finden vormittags statt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aktivsenioren.de.

Nächster Termin ist am 18.01.2023 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt.

Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen - Anmeldeschluss ist am 16.01.2023.

Kontakt: Vanessa Scheyk, Telefon 06022 / 26 -1110, anmeldung@zentec.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Jetzt im Versichertenportal registrieren

Präventionszuschüsse 2023

Wer sich bereits jetzt im Versichertenportal der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) registriert, hat alles vorbereitet, um am 1. Februar 2023 ab 12 Uhr einen Zuschuss zum Kauf ausgewählter Produkte schnell und online zu beantragen.

Auch 2023 fördert die SVLFG wieder den Neukauf ausgewählter Produkte, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen. Dafür stellt sie 1,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Fördergelder erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Einen Anspruch haben alle Unternehmen, die in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und die

in den Jahren 2021 sowie 2022 keine Förderung erhalten haben. SVLFG-Beschäftigte sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle berechtigten Betriebe können einen Zuschuss pro Aktion beantragen. Die maximale Förderung beträgt generell nicht mehr als 50 Prozent des zuletzt an die LBG gezahlten Jahresbeitrags. Darüber hinaus gelten die in den Tabellen genannten Maximalförderungen.

Versichertenportal nutzen

Erstmals können Anträge über das Versichertenportal „Meine SVLFG“ gestellt werden. Sich hier rechtzeitig zu registrieren ist ratsam, damit der Antrag gleich zu Beginn der Aktion online gestellt werden kann. Die Registrierung kann vorgenommen werden über den Internetlink

<https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/anmeldung>.

Antragsformulare stehen außerdem ab den genannten Terminen im Internet bereit unter www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern.

Der Antrag kann per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de oder an die Faxnummer 0561 785-219127 gesendet werden. Die SVLFG kann nur Anträge berücksichtigen, die ab Beginn der jeweiligen Aktion bei ihr eingehen.

Kauf erst nach Zusage

Wichtig: Das Produkt darf erst gekauft werden nachdem die SVLFG die Förderzusage erteilt hat. Erst dann kann die Rechnung per E-Mail, Fax oder über das Versichertenportal bei der SVLFG eingereicht werden. Anschaffungen vor Erhalt der Förderzusage werden nicht bezuschusst.

Die Aktionen enden, sobald die Fördermittel aufgebraucht sind, spätestens am 31. Oktober 2023.

Förderbeginn 1. Februar 2023, 12.00 Uhr

	Maximalförderung
Radwechselwagen	30 %, max. 300 Euro
Großballenraufe mit Sicherheitsfangressgitter für Rinder	30 %, max. 500 Euro
Kommunikations- und Notrufgerät (KUNO) im Forst (Set mit 2 Geräten) oder Helmfunk (zwei Geräte)	30 %, max. 400 Euro
Schleuderarme Werkzeuge für Freischneider	30 %, max. 120 Euro
Akkuschere für Weinbau, Obstbau, Baumschulen oder Weihnachtsbaumproduktion (nur für Betriebe, die der LBG mit diesen Produktionszweigen gemeldet sind)	30 %, max. 200 Euro

Förderbeginn 15. März 2023, 12.00 Uhr

	Maximalförderung
<ul style="list-style-type: none">• Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts)• Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz• UV-Schutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)	50 %, max. 400 Euro <i>Hinweis: Bei der LBG versicherte Betriebe mit Saisonarbeitskräften können auch einen Förderantrag stellen!</i>

SVLFG

Schließtage Rathaus über Jahreswechsel:

Das Rathaus ist

**am Freitag, 6. Januar 2023 (Hi. Drei Könige)
geschlossen!**

Gemeindeverwaltung, Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Stellenanzeigen

Für das Freibad suchen wir in allen Bereichen (Kasse, Aufsicht) motivierte Aushilfskräfte auf Teilzeit- und Minijobbasis.

Hierzu findet man auf unserer Homepage (www.grosswallstadt.de/rathaus/stellenangebote) alle nötigen Informationen.

Zudem bieten wir einen Ausbildungsplatz als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im Rahmen des Ausbildungsverbunds (Großwallstadt, Elsenfeld, Erlenbach, Trennfurt und Mönchberg) an. Ein abwechslungsreicher, sportlicher und vor allem spannender Beruf, der weitaus mehr abverlangt, als den meisten bekannt ist.

Hinweis

An Heiligabend, 24.12.2022 und Silvester, 31.12.2022 ist die Grüngutannahme geschlossen!

Fundbüro

Gefunden: iPad von Apple

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle:

Frau Maria Katharina Geis, 84 Jahre, verstorben am 12.10.2022
in Großwallstadt, zuletzt wohnhaft in Don-Bosco-Straße 8

Pfarrer i.R. Leo Giegerich, 95 Jahre, verstorben am 25.10.2022
in Großostheim, zuletzt wohnhaft in Schaaferheimer Straße 37
in Großostheim

Frau Maria Brigitta Karrer, 83 Jahre, verstorben am 30.10.2022
in Großwallstadt, zuletzt wohnhaft in Nibelungenstraße 5

Herr Franz Scheffner, 83 Jahre, verstorben am 10.10.2022
in Offenbach am Main, zuletzt wohnhaft in Frankenstraße 21

Informationen aus dem Bürgerbüro:

Beantragung von Ausweisdokumenten

Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (aktuell nicht älter als 12 Monate) und Vorlage einer Geburtsurkunde/Heiratsurkunde beantragt werden.

Unser Service für Sie:

Biometrische Lichtbilder können Sie direkt im Rathaus an einem Passbildautomaten innerhalb von wenigen Minuten erstellen. Die Bedienung ist sehr einfach und der Kostenaufwand gering. Sie bezahlen für vier Bilder 10,00 €.

Ihr Bürgerbüro

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis

an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- 22.12. Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927
Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinstr. 4,
Tel. 06026/4883
- 23.12. Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744
- 24.12. Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915
- 25.12. Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228
- 26.12. Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500
- 27.12. Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700
- 28.12. Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857
- 29.12. Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608
- 30.01. Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavestraße 95, Tel. 09374/1266
- 31.01. Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440
- 01.01. Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22,
Tel. 06028/7446
- 02.01. Stadt-Apotheke, Erlenbach, Eisenfelder Straße 3, Tel. 09372/5483
- 03.01. Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222
- 04.01. Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494
- 05.01. Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519
- 06.01. Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 06022/21225
- 07.01. Elsave-Apotheke, Eisenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100

- 08.01. Sonnen-Apotheke, Eisenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960
 09.01. Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927
 Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinistr. 4, Tel.
 06026/4883
 10.01. Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744
 11.01. Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -



Kurt Haun

*10. April 1940
 † 31. Oktober 2022

Wertschätzung und Freundschaft erweist sich nicht nur in frohen und glücklichen Tagen, sondern auch in den schweren Stunden des Abschieds und der Trauer.

Diese Freundschaft haben wir in den letzten Wochen durch viel Trost und aufrichtiger Anteilnahme empfunden. Wir möchten uns von ganzem Herzen bei allen bedanken, die ihre Verbundenheit und Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Besonderen Dank sagen wir unseren Nachbarn für Ihre Unterstützung und große Hilfsbereitschaft.

Inge Haun
Harald und Carsten Haun mit Familien

Ich wünsche all` meinen Patienten und Bekannten ein erholsames Weihnachtsfest, sowie Gesundheit und Glück für das neue Jahr.
 Naturheilpraxis Elvira Scholl-Hartlaub • Niedernberg
 Tel. 06028-3514 • www.heilpraxis-scholl-hartlaub.de

